

einzusparen. Die eingesparten Beträge können außerplanmäßig für den Wohnungsbau und die Verbesserung der kommunalen Einrichtungen verwendet werden.

§ 9 Prämienfonds

(1) Prämienfonds sind in Verwaltungen und Einrichtungen sowie für Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft in Höhe von 1 Vs^{0/100} des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds zu bilden.

(2) Der Prämienfonds kann bis zur Höhe von IVs % der durch die Registrierorgane des Ministeriums der Finanzen bestätigten Bruttolohn- und Gehaltssumme ausgeschöpft werden.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer undfünfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

§ 10

Maßnahmen auf dem Gebiete der Besteuerung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung durchzuführen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1954 in Kraft*

Berlin, den 17. Februar 1954

unter dem achtzehnten Februar neunzehnhundertvier

Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. Februar 1954

Für die Verwirklichung der im Gesetz über den Fünfjahrplan vorgesehenen Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik werden ständig größere Mittel benötigt. Die Finanzierung des Aufbaues, dessen Ziel ein friedliches, demokratisches und einheitliches Deutschland ist, erfolgt im wesentlichen über den Staatshaushaltsplan.

Die Bedeutung des Staatshaushaltsplanes wächst ständig; er wird immer mehr zu einem Haushaltsplan der gesamten Volkswirtschaft. Er ist das Instrument zur ununterbrochenen Steigerung der Akkumulation, der Neuverteilung des Volkseinkommens zur Sicherung der erweiterten Reproduktion und ein Organ für die Kontrolle über die Erfüllung des Fünfjahrplanes und der Volkswirtschaftspläne.

Die neue und außerordentlich große Bedeutung des Staatshaushaltsplanes erfordert die gesetzliche Regelung des Haushaltssystems sowie der Rechte und Pflichten aller Teile des Staatsapparates und der leitenden Organe der volkseigenen Wirtschaft bei der Aufstellung, Überprüfung, Bestätigung und Durchführung des Staatshaushalts sowie der Berichterstattung über seine Erfüllung.

Die Volkskammer hat daher beschlossen:

I. Der Aufbau des Staatshaushalts

§ 1

(1) Der Staatshaushaltsplan besteht aus dem Haushaltsplan der Republik und den Haushaltsplänen der Bezirke.

(2) Der Haushaltsplan der Bezirke setzt sich zusammen aus dem Haushaltsplan des Rates des Bezirkes und den Haushaltsplänen der Kreise. Der Haushaltsplan des Landkreises besteht aus dem Haushaltsplan des Rates des Landkreises und den Haushaltsplänen der Gemeinden. Der Haushaltsplan des Stadtkreises umfaßt den Haushaltsplan des Rates des Stadtkreises und die Haushaltspläne der Stadtbezirke.

(3) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung bildet einen selbständigen Bestandteil des Staatshaushaltsplanes innerhalb des Haushaltsplanes der Republik.

(4) Die Haushaltspläne der Republik, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden enthalten die Finanzpläne der von ihnen verwalteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

II. Die Grundsätze der Haushaltsplanung

§ 2

(1) Für die Deutsche Demokratische Republik ist für jedes Kalenderjahr ein Staatshaushaltsplan auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen.

(2) Der Staatshaushaltsplan ist nach dem Grundsatz der Mobilisierung und Ausschöpfung sämtlicher Einnahmequellen und bezüglich der Ausgaben unter Beachtung strengster Sparsamkeit aufzustellen und durchzuführen.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Währung ist vorzusehen, daß der Staatshaushaltsplan mit höheren Einnahmen als Ausgaben abschließt.

(2) Für unvorhergesehene Ausgaben sind Haushaltsreserven vorzusehen.

(3) Den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden ist es nicht erlaubt, zur Deckung von Haushaltsausgaben oder eines Haushaltsfehlbetrages Kredite aufzunehmen.

(4) Die Aufnahme von Krediten oder die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten der Republik richtet sich nach Artikel 123 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Der Staatshaushaltsplan ist nach dem Grundsatz der Vollständigkeit aufzustellen. Es ist den staatlichen Organen verboten, Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben außerhalb des Haushalts und der Haushaltsrechnung zu führen.